

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

-2-

Zahl IX-B-42/3-1979 Bearbeiter Mag. jur. Eigl. o2742/2551 Datum Kl. 15 23. Mai 1979

Betrifft: (A) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten
Dr. Carlos von Bülow, St. Christophen;
Naturdenkmalerklärung von 2 Tujen, (B) das Amt der N. B. in St. Pölten
1 Fichte und 1 Sommerlinde (C) die Forstverwaltung 3100 St. Pölten

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß § 9 Abs. 1 NÖ. Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-1, die auf Parzelle Nr. 2516/9, KZ. 395, KG. Altlangbach, Gemeinde Altlangbach, stehenden

2 Tujen (18 m Höhe, ca. 100-jährig, 2,45 m Umfang bzw. 15 m Höhe, ca. 100-jährig, 1,80 m Umfang),
1 Fichte (22 m Höhe, ca. 100-jährig, 2,80 m Umfang),
1 Linde (19 m Höhe, ca. 100-jährig, 3,40 m Umfang)

zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Wie durch eine Erhebung der Bezirksforstinspektion festgestellt wurde, stellen diese Naturgebilde ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Da Dr. Carlos von Bülow mit der Unterschutzstellung einverstanden ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem

Widerspruch

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten schriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70, -- pro Seiten zu stampeln ist.

Ergeht an:

- 1) Herrn Dr. Carlos von Bülow, Unterturm 25, 3051 St. Christophen;
- 2) den Herrn Bürgermeister in Altlangbach;
- 3) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach;

./.

Bezirksamt St. Pölten
Am Bischofsweg 1, 3100 St. Pölten

Sehr geehrter Herr,
Mag. Jur. Mag. K. I. 15
Mag. Jur. Mag. K. I. 15
18-42/3-1979

- 4) die Bezirksforstinspektion 300 St. Pölten; Bezirksamt St. Pölten
- 5) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien (2-fach).

B e s c h e i d
Für den Bezirkshauptmann

Die Bezirksamtshauptmannschaft St. Pölten hat gemäß § 9 Abs. 1 NÖ. Landesgesetz über die Landesverwaltung, in der Fassung des Bundesgesetzes über die Landesverwaltung, Gemeinde Wien, im Hinblick auf die

- 1) Fläche (19 m Höhe, ca. 100-jährig) für die
- 2) Fläche (22 m Höhe, ca. 100-jährig) für die
- 3) Fläche (15 m Höhe, ca. 100-jährig) für die
- 4) Fläche (18 m Höhe, ca. 100-jährig) für die

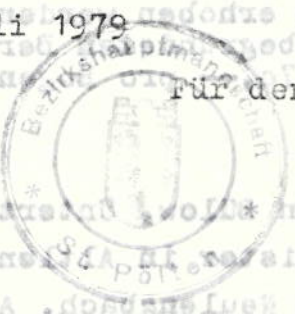
B e z i r k s a m t

Die durch eine Erhebung der Bezirksforstinspektion fest-
gestellt wurde, stellen diese Flächenstücke ein zusammen-
hängendes Grundstück dar.

Da Dr. Carlos von Bülow mit der Unterzeichnung einver-
standen ist, war ein Widerspruch zu erwarten.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem
die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung
bei der Bezirksamtshauptmannschaft St. Pölten schriftlich oder
mündlich Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit
dem Zustellungsdatum. Die Fristen sind im Bescheid anzu-
geben.

St. Pölten, am 20. Juli 1979



Für den Bezirkshauptmann

- 1) Herrn Dr. Carlos von Bülow, Untere 25, 3051 St. Christoph;
- 2) dem Herrn Bürgermeister in St. Pölten;
- 3) dem Bezirksforstinspektor in St. Pölten, Abteilung Grünbau;

= 154 / 18

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Umweltrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



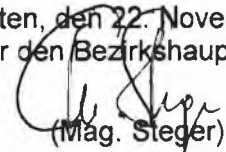
Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Frau
Julia Brada
Eichwaldstraße 21
3051 Unterthurm



Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen
und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszüge.

St. Pölten, den 22. November 2017
Für den Bezirkshauptmann


(Mag. Steger)

Beilagen

PLW3-N-1729/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at
Fax 02742/9025-37281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Bezug

BearbeiterIn
Fr. Engelhart

02742 9025
Durchwahl
37285

Datum
03. Oktober 2017

Betrifft

Brada Julia, Gemeinde Altlenzbach, Naturdenkmal Fichte, Grundstück Nr. 2516/9,
KG Altlenzbach, Naturdenkmal - Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten **widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal** für die auf dem Grundstück Nr. 2516/9, EZ. 395, KG Altlenzbach, Gemeindegebiet Altlenzbach, **stockende Fichte**.
Die Fichte kann entfernt werden.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Am 31. August 2017 wurde von Herr Brada telefonisch angeregt, dass die ggstl. Fichte vom Borkenkäfer befallen und abgestorben ist.

Daraufhin wurde die Fichte einer Begutachtung durch den Amtssachverständigen für Naturschutz unterzogen und lautet seine gutachterliche Stellungnahme dazu wie folgt:

„Auf dem Grundstück Nr. 2516/9, KG Altlenzbach befinden sich 2 Thujen, 1 Linde und 1 Fichte, welche im Jahre 1978 zum Naturdenkmal erklärt wurden.

Am 31.08.17 verständigte mich Herr Brada telefonisch davon, dass die ggst. Fichte vom Borkenkäfer befallen wurde und abgestorben ist. Daraufhin habe ich den ggst. Baum besichtigt und festgestellt, dass er bereits dürr ist.

Bei einem abgestorbenen Baum kann davon ausgegangen werden, dass die Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben ist und der Baum auf das danebenstehende Haus, in den Garten oder auch auf das im Süden befindliche Nachbarhaus stürzen könnte. Daher habe ich Herrn Brada die sofortige Fällung des Naturdenkmales gestattet, da er der Meldepflicht bei Gefahr in Verzug nachgekommen ist. In der Folge ist die Naturdenkmalerklärung der Fichte zu widerrufen."

Rechtlich ist auszuführen:

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 05. September 2017 unter anderem festgestellt, dass durch den Zustand der Fichte die Voraussetzungen für ein Naturdenkmal nicht mehr gegeben sind.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu- bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Altlangbach, z. H. des Bürgermeisters, Altlangbach 93, 3033 Altlangbach
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Neidhart



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

-2-

Zahl IX-B-42/3-1979 Bearbeiter Mag. jur. Eigl o2742/2551 Datum Kl. 15 23. Mai 1979

Betrifft: (A) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten
Dr. Carlos von Bülow, St. Christophen;
(B) das Gut der H. Bülow, St. Christophen.
Naturdenkmalerklärung von 2 Tujen,
(1) 1 Fichte und 1 Sommerlinde

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß § 9
Abs. 1 NÖ. Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-1, die auf Parzelle
Nr. 2516/9, KZ. 395, KG. Altlangbach, Gemeinde Altlangbach,
stehenden

2 Tujen	(18 m Höhe, ca. 100-jährig, 2,45 m Umfang bzw. 15 m Höhe, ca. 100-jährig, 1,80 m Umfang),
1 Fichte	(22 m Höhe, ca. 100-jährig, 2,80 m Umfang),
1 Linde	(19 m Höhe, ca. 100-jährig, 3,40 m Umfang)

zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Wie durch eine Erhebung der Bezirksforstinspektion fest-
gestellt wurde, stellen diese Naturgebilde ein gestaltendes
Element des Landschaftsbildes dar.

Da Dr. Carlos von Bülow mit der Unterschutzstellung einver-
standen ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem

Widerspruch

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung
bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten schriftlich oder
telegrafisch Berufung erhoben werden, die diesen Bescheid
zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu ent-
halten hat und mit S 70, -- pro Seiten zu stampeln ist.

Ergeht an:

- 1) Herrn Dr. Carlos von Bülow, Unterturm 25, 3051 St. Christophen;
- 2) den Herrn Bürgermeister in Altlangbach;
- 3) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch,
3040 Neulengbach;

./.

Bezirksamt St. Pölten
Am Büchelweg 1, 3100 St. Pölten

30. Juli 1979
Mag. Jur. Mag. K. I. 15
02742/2521 Datum

- 4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten; Bezirksamt St. Pölten
- 5) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien (2-fach).

B e s c h e i d
Für den Bezirkshauptmann

Die Bezirksamt St. Pölten hat die im Bescheid vom 12. Juli 1979
enthaltenen Übertragungsanträge im Hinblick auf die
Anforderungen des § 25 Abs. 1 Z. 1 des Bundesgesetzes
über die Landesverwaltung, Gemeinde- und
Landesverwaltungsgesetz, vom 2. Juli 1972
abgelehnt.

- 1) Fläche (19 m Höhe, ca. 100-1000 m²)
- 1) Fläche (22 m Höhe, ca. 100-1000 m²)
- 1) Fläche (15 m Höhe, ca. 100-1000 m²)
- 2) Fläche (18 m Höhe, ca. 100-1000 m²)

Handwritten signature

B e z i r k s a m t

Die durch eine Erhebung der Bezirksforstinspektion fest-
gestellt wurde, stellen diese Flächenstücke ein
einzelnes Grundstück dar.

Da Dr. Carlos von Bülow mit der Unterzeichnung einver-
standen ist, war ein Widerspruch zu erwarten.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem
die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung
bei der Bezirksamt St. Pölten schriftlich oder
mündlich Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch
muss binnen 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides
eingereicht werden. Der Widerspruch muss mit
einem Vermerk versehen sein, der den Namen und
den Wohnort des Beschwerdeführers enthält.

St. Pölten, am 20. Juli 1979

Für den Bezirkshauptmann



Handwritten signature

- 1) Herrn Dr. Carlos von Bülow, Untere 25, 3051 St. Christophen;
- 2) dem Herrn Bürgermeister in St. Pölten;
- 3) dem Bezirksforstinspektor in St. Pölten, Abteilung Grundbesitz;

= 154 / 18

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Umweltrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



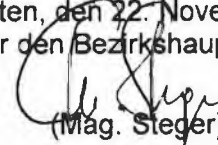
Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Frau
Julia Brada
Eichwaldstraße 21
3051 Unterthurm



Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen
und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszüge.

St. Pölten, den 22. November 2017
Für den Bezirkshauptmann


(Mag. Steger)

Beilagen

PLW3-N-1729/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at
Fax 02742/9025-37281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Bezug

BearbeiterIn
Fr. Engelhart

02742 9025
Durchwahl
37285

Datum
03. Oktober 2017

Betrifft

Brada Julia, Gemeinde Altlenzbach, Naturdenkmal Fichte, Grundstück Nr. 2516/9,
KG Altlenzbach, Naturdenkmal - Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten **widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal** für die auf dem Grundstück Nr. 2516/9, EZ. 395, KG Altlenzbach, Gemeindegebiet Altlenzbach, **stockende Fichte**.
Die Fichte kann entfernt werden.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Am 31. August 2017 wurde von Herr Brada telefonisch angeregt, dass die ggstl. Fichte vom Borkenkäfer befallen und abgestorben ist.

Daraufhin wurde die Fichte einer Begutachtung durch den Amtssachverständigen für Naturschutz unterzogen und lautet seine gutachterliche Stellungnahme dazu wie folgt:

„Auf dem Grundstück Nr. 2516/9, KG Altlenzbach befinden sich 2 Thujen, 1 Linde und 1 Fichte, welche im Jahre 1978 zum Naturdenkmal erklärt wurden.

Am 31.08.17 verständigte mich Herr Brada telefonisch davon, dass die ggst. Fichte vom Borkenkäfer befallen wurde und abgestorben ist. Daraufhin habe ich den ggst. Baum besichtigt und festgestellt, dass er bereits dürr ist.

Bei einem abgestorbenen Baum kann davon ausgegangen werden, dass die Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben ist und der Baum auf das danebenstehende Haus, in den Garten oder auch auf das im Süden befindliche Nachbarhaus stürzen könnte. Daher habe ich Herrn Brada die sofortige Fällung des Naturdenkmales gestattet, da er der Meldepflicht bei Gefahr in Verzug nachgekommen ist. In der Folge ist die Naturdenkmalerklärung der Fichte zu widerrufen."

Rechtlich ist auszuführen:

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 05. September 2017 unter anderem festgestellt, dass durch den Zustand der Fichte die Voraussetzungen für ein Naturdenkmal nicht mehr gegeben sind.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu- bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Altlangbach, z. H. des Bürgermeisters, Altlangbach 93, 3033 Altlangbach
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. N e i d h a r t



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur